Prof. Dr. Diether Döring

dienstlich:

Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt a. M. Mertonstraße 30 60325 Frankfurt am Main Tel. 069/77 20 21 Fax 069/ 7 07 34 69

E-Mail: D.Doering@em.uni-frankfurt.de

privat:

Holzhausenstraße 15 60322 Frankfurt a. M. Tel. 069/59 03 85

(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0476 vom 09.02.04

15. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) am 11.02.2004

1. Die Frage des Niveauzieles in der Alterssicherung nach Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors

Mit den Maßnahmen des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmeG) ist bereits das "amtliche" Absicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung auf ein langfristiges Nettorentenniveau von mindestens 67 % nach 45 Versicherungsjahren reduziert worden. Dieses sollte nach garantiert werden. Das Bruttorentenniveau läge 2030 dann bei etwa 42 %. Die vom Altersvermögensgesetz (AVmG) gleichzeitig etablierte geförderte bzw. steuerbegünstigte Zusatzvorsorge soll diese Reduktion kompensieren oder – idealerweise – überkompensieren.

Dies wäre im Prinzip bei tatsächlicher Beteiligung der Versicherungspflichtigen im Rahmen der Entgeltumwandlung bzw. der "Riester-Förderung" nicht unrealistisch. Die Verwirklichung des nun vorgesehenen "Nachhaltigkeitsfaktors" wird das Bruttorentenniveau nach 45 Versicherungsjahren bis 2030 voraussichtlich auf etwa 40 % absenken. Es läge somit etwa 2 % niedriger als nach dem AVmeG. Dies schließt ein Fortgelten der im Rahmen der Alterssicherungsreform 2001 ausgehandelten Garantieklausel für das Nettoniveau aus. Die nettobezogene Garantieklausel würde auch deshalb unbeabsichtigte Effekte auslösen, da zunächst die Nettoentgelte durch schrittweise steuerliche Freistellung der Beiträge ansteigen, was zu formal zu niedrigeren Nettorentenniveaus führt. Zudem fallen auf längere Sicht infolge der schrittweisen Einbeziehung der Renten in die stärkere Besteuerung die Nettoniveaus für verschiedene Rentenzugangsjahre verschieden aus. Dies zwingt dazu, dass künftig Zielgrößen dieser Art nur noch brutto definiert werden können.

Eine Veränderung des Rentenanpassungsverfahrens entsprechend dem Vorschlag der Regierungskoalition, indem auf die Reduktionsmaßnahmen des AVmeG der "Nachhaltigkeitsfaktor" aufgesetzt wird, führt zu einem faktischen Verzicht auf ein allgemeines Sicherungsziel für die gesetzliche Rente. Klare Priorität erhält das Ziel der Vermeidung von Beitragssatzsteigerungen. Faktisch beginnt damit die bisherige Orientierung auf ein bestimmtes Absicherungsziel durch eine Systemvorstellung ersetzt zu werden, die tendenziell "beitragssatzdefiniert" ist. Auch, wenn eine Entscheidung für einen Vorrang der Beitragssatzstabilität in einer Situation mit hartnäckigen ungelösten Beschäftigungs- und Finanzproblemen begreiflich und richtig ist, sollte doch erkannt werden, dass ein wesentlicher Teil des Sozialstaatscharakters der GRV aufgegeben würde, wenn tatsächlich dauerhaft auf die Ausrichtung eines allgemeinen Sicherungszieles verzichtet würde. Dies gilt nicht zuletzt in Hinblick auf die Rolle der GRV innerhalb einer aus mehreren Säulen zusammengesetzten Alterssicherung. Gerade der richtigerweise mit dem AVmG gegebene Impuls für die Stärkung der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge für zu einer Ausweitung der ganz oder teilweise beitragsorientierten Elemente. Gerade unter dem Blickwinkel einer arbeitsteilig funktionierenden Alterssicherung müsste die GRV eine andere Rolle einnehmen, die den Versicherten mehr Berechenbarkeit bietet. Den völligen Verzicht auf eine neue Garantieklausel halte ich deshalb für einen Kunstfehler.

¹ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung: Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission, Berlin 2003, S. 97/97 und 103/104.

Die Notwendigkeit, Alterssicherung grundsätzlich als Ergebnis des Zusammenwirkens von staatlich organisiertem System und privaten Komponenten zu begreifen, macht es im übrigen unverzichtbar, dass die Regierungskoalition eine Leitvorstellung für das Gesamtsystem und die Aufgaben jeder der Komponenten öffentlich sichtbar demonstriert.

Deutliche Veränderungen beim Rentenniveau stellen stets ungewollt die Systemfrage. Auch ein klar lebensstandardorientiertes System wie das deutsche muss den Anspruchsberechtigten nach einer realistischerweise erreichbaren Erwerbszeit ein erkennbar über der Sozialhilfebzw. Grundsicherungsschwelle liegendes Niveau bieten. Ansonsten verliert es seinen Sinn, so dass letztlich der Zwang zunimmt, auf ein ganz oder teilweise mindestsicherndes System zu setzen. Heute sind bereits etwa 30 Versicherungsjahre für Durchschnittverdiener(innen) erforderlich, um aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der sozialen Grundsicherung relativ sicher herauszukommen. Die Berechnungsergebnisse variieren naturgemäß mit den Annahmen über den Schwellenwert der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der sozialen Grundsicherung (der nicht zuletzt auch von örtlichen Verhältnissen abhängt). Bei Zugrundelegung eines unterdurchschnittlichen Entgelts verlängert sich die Zeit entsprechend. Das AVmeG verlängert bis 2030 der Weg zu einem sozialhilfe- bzw. grundsicherungsvermeidenden Niveau für Versicherte um überschlägig fünf Jahre länger. Die Anwendung des "Nachhaltigkeitsfaktors" wird diesen Weg bis 2030 voraussichtlich nochmals um grob eineinhalb Jahre verlängern. Wenn man bedenkt, dass eine "Normalerwerbsbiographie" jüngerer Erwerbstätiger eher bei 40 als bei den "standardmäßig" zugrundegelegten 45 Jahren liegt, wird klar, wie gering der Spielraum für niveaubezogene Veränderungen im heutigen System ist. Hier wird erneut deutlich, dass ein "leistungs- und beitragsgerecht" ausgerichtetes System des deutschen Typs – da es über keine systeminterne Mindestregelung verfügt – auf relativ gute *allgemeine* Leistungsniveaus angewiesen ist, wenn es unzureichende Ansprüche in größerer Zahl bei Beschäftigten mit niedrigem Entgelt oder mit stärker unterbrochener Erwerbstätigkeit ausschließen soll. Dabei muss in Rechnung werden, dass mit großer Wahrscheinlichkeit die Differenzierung Erwerbseinkommen weiter zunehmen wird. Dies mit der Folge, dass auch der Anteil der Bezieher von Niedrigentgelten bei den Versicherten voraussichtlich ansteigt. Hinzu kommt, dass Wechsel zwischen abhängigen (damit zumeist versicherter) Erwerbstätigkeit und selbstständigen (zumeist nicht versicherungspflichtigen) Tätigkeiten offenbar zunehmen.

Diese Entwicklung ist im Rahmen der Entwicklung zu flexibleren Erwerbsmustern durchaus wünschenswert. Sie bedeutet jedoch im Rahmen der heutigen Systemgrenzen, dass es zu mehr Fällen im Sinne der GRV unterbrochener Versicherungskarrieren mit reduziertem Absicherungsniveau kommt.

Aus der dargestellen Problemlage können zwei mögliche Folgerungen gezogen werden: wird weiterhin am Prinzip der Freiwilligkeit der geförderten bzw. steuerbegünstigten Zusatzvorsorge festgehalten, müsste es eine neue nun auf das Bruttoniveau bezogene Zielsetzung geben, die nach einer realistischen Erwerbsdauer einen Lebensunterhalt oberhalb des Levels der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der sozialen Grundsicherung garantiert. Dabei helfen letztlich keine fiktiven Zeitvorstellungen für die Dauer der Erwerbszeit, die von der Masse der Erwerbstätigen nicht erreichbar sind. Auch der Verweis auf die Erwerbsjahre der heute im Ruhestand befindlichen Generation hilft nicht bei der realisitischen Einschätzung der Perspektiven der jüngeren Erwerbstätigengeneration. Vor dem Hintergrund der Realitäten im Erwerbssystem und der verlängerten schulischen Voraussetzungen kann eine Erwerbszeit, die zu einem verlässlichen oberhalb der sozialen Grundsicherung liegenden Absicherungsniveaus führt, allenfalls bei 40 Jahren liegen. Berechnet man auf Grundlage des AVmeG sowie der bereits beschlossenen und der nun vorgesehenen Maßnahmen des "Nachhaltigkeitsfaktor" die Ergebnisse für eine Erwerbszeit von 40 Jahren, so fällt das deutsche GRV-Bruttorentenniveau bis 2030 etwa auf das Niveau der ganz oder teilweise basissichernd angelegten europäischen Systeme, wie in den Niederlanden und der Schweiz. Diese liegen auf der Grundlage von 40 Jahren Erwerbszeit bei 33 % Bruttorentenniveau. Für Beschäftigte mit Entgelten unterhalb des Durchschnitts liegt dann das deutsche Ergebnis vergleichsweise niedriger.² Nach meinen Berechnungen wäre dann der GRV-Rentenanspruch für Beschäftigte mit Entgelten unterhalb von etwa 85 % des Durchschnitts bereits nicht mehr "sozialhilfe- bzw. grundsicherungsfest". Folgerung ist: Soll der durch Beiträge erworbene Anspruch für Durchschnittsverdiener nach 40 Erwerbsjahren erkennbar über dem steuerfinanzierten und Bedürftigkeit voraussetzenden Anspruch auf Hilfe Lebensunterhalt bzw. auf Grundsicherungsleistungen liegen, müsste neue Garantieklausel mindestens bei einem Bruttoniveau von 40 % nach 40 Erwerbsjahren liegen.

² Modellberechnungen D. Döring 2003 auf Basis des "average production worker"-Lohnes nach OECD-Kriterien (zur Methode vgl. D. Döring: Die Zukunft der Alterssicherung. Europäische Strategien und der deutsche Weg, Frankfurt a. M. (Suhrkamp) 2002

Ein anderer Ausweg für die Sozialstaatspolitik könnte u. U. in der Definition eines langfristig angelegten gemeinsamen Sicherungszieles für die 1. und 2. Säule liegen, logischerweise verbunden mit einem "gespaltenen" Obligatorium. Eine langfristig stärker abgesenkte, aber mit einem klaren Leistungsziel versehene GRV-Komponente und eine kompensatorisch angelegte Zusatzsicherungspflicht. Diese könnte auf ein definiertes Beitragsminimum beschränkt sein, das bei vorsichtigen Zinsannahmen für die Kompensation erforderlich wäre. Eine solche Strategie entspräche weitgehend derjenigen in verschiedenen europäischen Nachbarländern. Sie könnte die Sozialstaatspolitik in bezug auf die GRV entlasten und würde Absicherungslücken langfristig konsequenter ausschließen als die bisherige Zusatzvorsorgestrategie. Sie sollte spätestens greifen, wenn es sich bis 2005 gezeigt hat, dass die überwältigende Mehrheit der Beschäftigten sich nicht kraft Einsicht entschieden hat, ausreichend vorzusorgen.³ Die bestehenden Informationsdefizite, die Komplexität der derzeitigen Zusatzvorsorge, aber auch die chronische Überschätzung des GRV-Niveaus durch die Versicherten sprechen jedoch gegen ein solch positives Ergebnis. Hinzu kommt die schwache Einkommensentwicklung der letzten Jahre bei den abhängig Beschäftigten und die unsicheren Beschäftigungsaussichten, die die Bereitschaft für zusätzliche finanzielle Engagements mit kontinuierlicher Pflicht zur Beitragszahlung bremsen. Zudem nimmt im Zuge der zu beobachtenden Zunahme der Erwerbseinkommensungleichheit - vermutlich auch langfristig - der Anteil niedriger bezahlter Jobs zu, die häufig zu mangelnder Sparfähigkeit führen.

Für eine stärker verpflichtende Strategie spricht auch die Tatsache, dass der mit dem AVmG eingeleitete Paradigmenwechsel hin zu einem stärkeren Ausbau kapitalgedeckter Vorsorge in Deutschland aus europäischer Sicht außerordentlich spät kommt. Kapitalgedeckte Formen der Altersvorsorge brauchen jedoch Zeit, um Leistungsstärke zu gewinnen. Die "härteren" demographischen Zeiten für die GRV kommen etwa ab 2010 und verschärfen sich nach 2020. Der sehr späte Start des Paradigmenwechsels in Deutschland hin zu einer stärkeren Rolle der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge ist bei der Entscheidung zwischen der –im Grunde sympathischeren – Freiwilligkeit und der Verpflichtung zur Zusatzvorsorge zu bedenken. Will man die verpflichtende Lösung nicht, so sollte wenigstens eine Optionspflicht bei neuen Arbeitsverträgen ins Auge gefasst werden.

³ Dafür spricht bisher wenig; vgl. u.a.: S. Dünn/St. Fasshauer: Ein Jahr Riesterrente, in: DRV 1 - 2/2003 v. Bruno-Zatocha/O. Tippelmann: Betriebliche Altersversorgung im Umbruch, in: DRV 1 - 2/2003; R. Schnabel/Institut für Altersvorsorge (DIA): Die geförderte Altersvorsorge – Top oder Flop? Köln 2003; Bertelsmann-Stiftung: Vorsorgereport – Private Alterssicherung in Deutschland, Gütersloh 2003; Befragungsergebnisse der Forschungsgruppe Wahlen zur Riester-Rente, in: FAZ vom 08.10.03.

2. Frage der Anhebung des Renteneintrittsalters/Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit

Ein Schlüsselmechanismus zur Erleichterung der Finanzierung der Alterssicherung, wenn unter demographischem Druck drastischere Leistungsreduktionen vermieden und/oder unerwünschte Beitragssatzsteigerungen abgefangen werden sollen, ist der Aufschub des Ruhestandsalters⁴. Ein weiteres wesentliches Argument für diesen Ansatz ist die Erkenntnis, das die über lange Zeit propagierte Strategie der Erleichterung eines früheren Ausstiegs der Älteren zur Verbesserung der Beschäftigungschancen der Jüngeren ("Generationenaustausch") nahezu völlig gescheitert ist und sich im Ergebnis geradezu in das Gegenteil verkehrt hat. Die Wiederbesetzungsraten "freigemachter" Arbeitsplätze waren ausgesprochen dürftig. Der frühe Ausstieg hat sich de facto zu einem "Volltreffer" auf die Finanzierungslage der Rentenversicherung wie auf das gesamte sozialstaatliche System entwickelt. Interessanterweise haben heute oft europäische Länder mit vergleichsweise höherer Erwerbsbeteiligung in der Altersgruppe zwischen 60 und 64 günstigere Beschäftigungsverhältnisse bei jungen Erwerbstätigen, z. T. sogar verbunden mit einer höheren Erwerbsbeteiligung der Frauen!. ⁵ Gegenwärtig wird im wesentlichen der schon in den 90er Jahren installierte Altersgrenzenaufschub fortgesetzt. Die gegenwärtigen Abschläge in der deutschen GRV kompensieren den Vorteil des längeren Bezuges der Renten zum größeren Teil. Von den Abschlägen geht bereits eine spürbarere Bremswirkung auf die Inanspruchnahme von Frühverrentungsregelungen aus. Vor diesem Hintergrund scheint es mir vertretbar, mit einem Aufschub des Alters für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeitarbeit diese Bewegung zu verstärken. Das Problem ist allerdings, dass vom Arbeitsmarkt gegenwärtig zu wenig Unterstützung für den Aufschub kommt. Entscheidend für die bevorstehenden Jahre ist, dass zusätzlich zur Verringerung der materiellen Anreize in der Rentenbemessung eine positive Strategie zur Erhöhung der Beschäftigungschancen der älteren Erwerbstätigen durch qualifizierende, gesundheitsfördernde und tarifliche Maßnahmen eingeschlagen wird.

-

⁴ Eine Simulation (vgl. EU-Kommission : Reform challenges facing public pension systems: the impact of certain parametric reforms on pension expenditure, Brüssel 2002) ermittelt für Deutschland eine Reduktion der Rentenausgaben in Prozent des BIP von minus 0,7 pro Jahr des Aufschubs des *tatsächlichen* Rentenalters.

⁵ D. Döring/L. Trabert (FEH): Generationenaustausch – Alterserwerbstätigkeit und die Beschäftigungslage junger Erwerbspersonen. Studie für die Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf August 2003.

Nicht zuletzt ist der Abbau von Senioritätskriterien in den Lohn- und Gehaltstarifen zugunsten eines stärker leistungs- und qualifizierungsorientierten Schemas einer wichtige Voraussetzung. Letztlich werden Ältere immer "schlechte Karten" am Arbeitsmarkt haben, solange die Kosten für ihre Beschäftigung deutlich höher als für Jüngere mit gleicher Qualifikation liegen. Erschwerend kommt hinzu, dass in Deutschland bisher berufliche Weiterbildungsbestrebungen nach dem 50. Lebensjahr weitgehend abbrechen. Ein OECD-Länder bezogener Vergleich⁶ demonstriert zudem die Tatsache, dass hohe Differenzierungsgrade auf dem Arbeitsmarkt vor allem ein starker Teilzeitsektor die Erwerbsbeteiligung von Älteren stark begünstigt. Dies soll unterstreichen: Wichtig ist, dass der unvermeidbare Prozess einer schrittweisen Verlagerung des faktischen Rentenalters nicht ausschließlich über Einschränkungen und Rentenabschläge vorangetrieben wird; sondern, dass gleichzeitig erkennbar von einer positiven Strategie zur Erhöhung der Beschäftigungschancen älterer Beschäftigter gearbeitet wird. Die wiederholt empirisch belegte starke Abneigung in der Bevölkerung gegen eine künftige schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 ist vermutlich vor allem dadurch zu erklären, dass diese Vorschläge vorwiegend mit Blick auf die dann stärker greifenden Rentenabschläge bewerten werden, zugleich aber heute positive Wirkungen einer chancenorientierten Strategie für Ältere kaum zu erkennen sind. Auch das Verhalten der Unternehmen hat sich trotz mancher Lippenbekenntnisse wenig verändert. Neben einem Einstellungswandel in den Köpfen von Arbeitgebern und Beschäftigten und den eben angesprochenen unterstützenden Maßnahmen werden schnelle Fortschritte beim faktischen Ruhestandsalter nicht ohne eine deutliche Verbesserung der allgemeinen Beschäftigungslage erreichbar sein. Dennoch bleibt ein deutlicher Aufschub des faktischen Renteneintrittalters der wichtigere Aspekt von wirklicher "Nachhaltigkeit" der GRV, gerade in den "härteren" demographischen Zeiten nach 2010. Er erlaubt eher die Dämpfung der Beitragsbelastungen mit dem Erhalt angemessener Absicherungsniveaus zu verbinden.

3. Wegfall der Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung/Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten

Diese Maßnahme ist zwar für Betroffene unangenehm, lässt sich jedoch rechtfertigen, wenn man die Überforderung der Beitragszahler zum Maßstab macht. Die Stärkung des Beitragsprinzips ist seit längerem Strategie der Rentenpolitik. Anders würden sich die Dinge bei einem vollen Ausgleich bzw. Beitragszahlung durch öffentliche Haushalte darstellen.

⁶ D. Döring/L. Trabert (FEH): Generationenaustausch – Alterserwerbstätigkeit und die Beschäftigungslage jun-

In den EU-Ländern ist im übrigen die Anrechung bewerteter Schul- und Hochschulzeiten eher unüblich (außer in universellen Basissystemen, die generell auf Wohnzeiten abstellen). Wenn, dann existieren entgegenkommende Regeln für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge. Nur Österreich hat die Anerkennung bewerteter Zeiten schulischer und hochschulischer Zeiten sogar ausgebaut.

Die andersartige Behandlung *berufsbildender* schulischer Ausbildung ist zwar sympathisch. Dürfte aber schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen. Neue Ungerechtigkeiten sind hier vorprogrammiert. Das Beste wäre letztlich eine zeitbegrenzte Beitragszahlung aus öffentlichen Haushalten, zentriert auf einen Wert, der für alle schulischen Zeiten bei 50 oder 60 % liegen könnte. Die Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung beruflicher und schulischer Ausbildungszeiten scheint mir vertretbar.

4. Nachhaltigkeitsreserve/Stabilitätsorientierte Strategie

Verantwortliche Sozialstaatspolitik muss anstreben, einerseits die Negativwirkungen von ansteigenden Beitragssätzen auf die Beschäftigung zu vermeiden und andererseits mit der gleichen Energie darauf zielen, ein hohes Maß langfristiger Verlässlichkeit der Alterssicherungsleistung herzustellen. Nachhaltigkeit definiert sich letztlich über beide Seiten der Medaille. Inwieweit die durch das AVmeG in Kraft gesetzten und nun mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vorgesehenen Maßnahmen ausreichen werden, um langfristig die proklamierten Beitragsmaxima von 22 % bis 2030 zu garantieren, lässt sich heute noch nicht mit Sicherheit sagen. Die zugrundeliegenden Prognosen für den Beitragssatz basieren auf bestimmten Annahmen bezüglich der Entwicklung von Beschäftigung, Einkommen, Verrentungsalter u. a. m., deren Wirklichkeitsnähe sich künftig noch erweisen muss. Hier kann die Notwendigkeit eines Nachsteuerns nie völlig ausgeschlossen werden. Der vorgesehene "Nachhaltigkeitsfaktor" erhöht jedoch zweifellos die Verlässlichkeit der prognostizierten Entwicklung auf der Beitragsseite. Allerdings der Vorherschbarkeit der Leistung.

Je geringer die *Rücklagen* des gesetzlichen Systems sind, desto kurzatmiger werden zwangsläufig die Reaktionen der Rentenpolitik bei Abweichungen von der erwarteten Entwicklung. Häufige kurzfristige Änderungen des Beitragssatzes ebenso wie in kurzer Folge wiederholte

Eingriffe in das Leistungsrecht verunsichern in hohem Maße Versicherte und Unternehmen. Sie tragen zur Ausbreitung eines Gefühls geringer Verlässlichkeit des Systems bei. Die mehrfache Reduktion der Schwankungsreserve der GRV in den letzten Jahren ist vor diesem Hintergrund ein unglücklicher Vorgang; schon gar in einer Phase, in der der demographisch bedingte Finanzierungsdruck auf das System noch relativ gering ist. Ein spürbarer Teil der Dämpfungsmaßnahmen bei den Ausgaben wie auch zu erwartende Einnahmeeffekte einer konjunkturellen Belebung sollte künftig gezielt deren Wiederaufbau zugute kommen. Dass die Regierungskoalition den Wiederaufbau der Schwankungsreserve unter der Bezeichnung "Nachhaltigkeitsrücklage" nun vorgesehen hat, ist zu begrüßen. Die kurze Taktzeit der Maßnahmen in der GRV entwickelt sich bereits zu einem eigenständigen politischpsychologischen Problem für Beitragszahler und Leistungsempfänger. Wie hoch die Rücklagen der GRV sein sollten, um "ausreichend" zu sein, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen. Auch 1,5 Monatsausgaben als "Nachhaltigkeitsrücklage" sind noch keine beeindruckende Größenordnung. Immerhin würde ein solcher Wert die Chance bieten, dass Reaktionen auf unerwartete Entwicklungen etwas weniger kurzatmig ausfallen können. Allerdings betrifft die neue Zielmarke nicht die Mindestrücklage, was sie wiederum weitgehend entwertet.

Ein weiterer Aspekt einer "stabilitätsfreundlichen" Gestaltung der Alterssicherung sollte die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von umlagefinanzierter GRV und *kapitalge-deckten Zusatzsystemen* nicht aus dem Auge verloren werden. Beide Deckungsformen haben ihre spezifischen Vorzüge und Risiken, weshalb gerade aus der ausgewogeneren Mischung Stabilitätsvorteile erwachsen. Auch sozialpolitisch ist die bisherige all zu weitgehende "Alleinverantwortung" des umlagefinanzierten Rentensystems eine wenig glückliche Situation, da sie zwangsläufig die Handlungsspielräume der sozialstaatlichen Politik stärker einengt als sie sich dies bei starken Zusatzkomponenten darstellen würde. Insofern dürfte der energische Ausbau der Zusatzansprüche für alle Erwerbstätigen eine Schlüsselaufgabe der kommenden Alterssicherungsreform sein.